

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Auf Grund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Ravensburg vom 10.06.1996, zuletzt geändert am 14.12.2009, beschlossen:

I. Änderung und Anpassung von Satzungsbestimmungen:

1. § 1 Öffentliche Einrichtung – wird wie folgt verändert:

- (1) Die Stadt Ravensburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Ravensburg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

2. § 2 Begriffsbestimmungen – wird wie folgt verändert und ergänzt:

Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).
- **Anschlusskanäle** sind Grundstücksanschlüsse vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Liegen Teile der privaten Entwässerungseinrichtung im öffentlichen Bereich, so endet der öffentliche Anschlusskanal am letzten Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Kontrollschacht).
- Zu den **dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks
- **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung sowie geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen. Hierzu gehören auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.
- **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.
- **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Kanälen.

- **Zentrale öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anschlusskanäle, Pumpendruckleitungen, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

3. § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung – wird wie folgt verändert:
 - (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
 - (2) Bebaute Grundstücke sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über einen Anschlusskanal gemäß § 11 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.
Ein Anschlussanspruch besteht nicht in den Fällen des § 7. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen.
 - (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
 - (4) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechnigte Personen, sowie alle Personen, die tatsächlich Abwasser einleiten.
 - (5) Abwässer gehen bei Anfall in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
4. § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss – Absatz 3 Satz 2 entfällt
5. § 5 Befreiungen- erhält folgende Fassung:
Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers, nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit muss von der Wasserbehörde bestätigt werden und die unschädliche anderweitige Beseitigung sichergestellt sein (sog. bayrische Lösung).

6. § 6 Allgemeine Einleitungsausschlüsse- Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind Stoffe ausgeschlossen, die die Funktion oder Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden können.
7. § 6 Allgemeine Einleitungsausschlüsse- Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Regenwasser darf nicht in Pumpendruckleitungen eingeleitet werden.
In den Kanal darf Regenwasser nur eingeleitet werden, wenn es nicht anderweitig umweltfreundlich entsorgt werden kann.
8. § 9 Eigenkontrolle/ Abwasseruntersuchung - erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
 - (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
9. § 18 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen- wird ab Absatz 4 wie folgt verändert und ergänzt:
 - (4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
 - (5) Wenn bei der Anlage oder einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese schnellst möglichst zu beseitigen.
10. Abschnitt IV mit den §§ 19 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben und 29 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht- entfallen komplett
11. § 32 Erhebungsgrundsatz- wird wie folgt geändert
 - (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
 - (2) entfällt
12. § 33 Gebührenschuldner- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

13. § 34 Gebührenmaßstab – Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Gebührenmaßstab für das Einleiten und Reinigen von Abwasser angeschlossener Grundstücke ist die angefallene Abwassermenge (§ 35 Abs. 1).
14. § 36 Absetzungen – wird wie folgt geändert:
- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
 - (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichdatums anzuzeigen.
 - (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
 - (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr
 3. mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. von § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.
Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 42 cbm pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 cbm pro Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
 - (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
15. § 37 Höhe der Abwassergebühr – Nr. 3 entfällt
16. § 37 a Zählergebühr – entfällt komplett
17. § 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild – wird wie folgt verändert und ergänzt:
- (1) In den Fällen des § 34 Abs.1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
In den Fällen des § 33 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

In den Fällen des § 34 Abs.2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (2) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (3) Die Abwassergebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

18. § 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) – wird wie folgt geändert:

Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.

Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.

19. § 40 Haftung der Stadt - wird wie folgt geändert:

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend oder ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 Abs. 3) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

20. § 42 Ordnungswidrigkeiten – Absatz 1 Nr.1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in Pumpendruckleitungen einleitet;

21. § 42 Ordnungswidrigkeiten – Absatz 1 wird ab Nr. 14 wie folgt geändert:

14. entgegen § 18 Abs. 5 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht schnellstmöglich beseitigt;
15. entgegen § 39 Abs. 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

22. § 42 Ordnungswidrigkeiten- Absatz 2 wird wie folgt geändert

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;

2. entgegen § 39 Abs. 1 – 4 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

III. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.